

Grund- und Gesamtschule Lehnin „Heinrich Julius Bruns“ - Ganztagschule -



Goethestr. 13, OT Lehnin, 14797 Kloster Lehnin

Telefon: 03382-70679-110 oder

Telefon: 03382-70679-210

E-Mail: grundschule@schulcampus-lehnin.de
gesamtschule@schulcampus-lehnin.de

Fax: 03382/70679-240

Homepage: <http://www.schulcampus-lehnin.de>

Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 – für Schule im Regelbetrieb

(Ergänzung zum Hygieneplan)

INHALT

1. Allgemeines

- Sicherheit und Gesundheit in der Schule
- Zielstellung
- Verantwortung

2. Infektionsschutz

- Meldepflicht,
- Ergänzung des Rahmenhygieneplans
- Persönliche Hygiene
- Mund-Nasen-Schutz (oder Mund-Nasen-Bedeckung)

3. Arbeitsschutz

- Gefährdungsbeurteilung
- Regelungsbedarf Schulleiter
 - Räume und Wege (Gestaltung der Lern-, Lehr und Arbeitsplätze)
 - Lüftung
 - Pausen, Speisenversorgung
 - Sanitärbereiche
 - Reinigung
 - Außengelände,
 - Gegenstände/Arbeitsmittel
 - Unterricht und Unterrichtsformen,
 - Konferenzen und Gremienarbeit, Elternkontakte
 - Risikogruppen
 - Schulfremde Personen
 - Erste Hilfe
 - Brandschutz
 - Unterweisung und Unterrichtung
 - Meldepflicht nach Biostoffverordnung
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Aufklärung/Information

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf den Schulleiter delegiert hat.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen in der derzeitigen pandemischen COVID-19 Situation eine Ergänzung zum Rahmenhygieneplan dar. Sie gelten für den Regelbetrieb.

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Die Gemeinde Kloster Lehnin ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Der Schulträger ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Die Schule verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Rahmenhygieneplan. Der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: **Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.**
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand),
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser (mindestens 20-30s) nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen sowie vor der Verwendung von Arbeitsmaterialien wie Laborinstrumenten, Musikinstrumenten etc.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund-Nasen-Schutz (oder Mund-Nasen-Bedeckung)

- Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in den Innenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV §2 (1) Nr. 8)
- Hierfür ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. community-mask ausreichend (textile Masken sind täglich mindestens bei 60°C Grad zu waschen, Einmalmasken dürfen nicht mehrfach verwendet werden).

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Regelungsbedarf Schulleiter

Räume und Wege (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)

Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung werden beibehalten.

Für das Betreten und Verlassen der Häuser sowie die Benutzung der Treppenhäuser gilt folgende Regelung:

- Haus A: linke Tür – Eingang, linke Treppe – Aufgang
rechte Tür – Ausgang, rechte Treppe – Abgang
- Haus B: linke Tür – Eingang, linke Treppe – Aufgang
rechte Tür – Ausgang, rechte Treppe – Abgang
- Haus C: Der Auf- bzw. Abgang in den Treppenhäusern erfolgt immer auf der rechten Seite, einzeln, hintereinander.
- Mensa: Der Ein- und Ausgang in die Mensa erfolgt an der Giebelseite am Parkplatz. Die vorgeschriebenen Wege (voraussichtlich gekennzeichnet durch Gurtabsperungen) für das Anstellen und das Verlassen der Mensa sind einzuhalten.
- Cafeteria: Die Cafeteria darf wieder über den bekannten Eingang betreten werden. Der Ausgang erfolgt über die Seitentür. Die Tür zwischen Cafeteria und Mensa ist Fluchtweg. Sie ist geschlossen jedoch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Markierungen sind wegweisend.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule, der Mensa und der Cafeteria sind eindeutig gekennzeichnet:
- Der Wechsel von Klassenräumen wird soweit möglich vermieden. Eine besondere Situation stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch die Baumaßnahmen dar.
- Fachunterricht findet in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten statt.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler werden so vorgenommen, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch in den Unterrichtsräumen soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- Für die Sekretariate sind Abtrennungen vorgenommen worden. Ein Zutritt zu den Sekretariaten ist nur nach Aufforderung gestattet.

Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und

mobile Klimaanlage arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu,

Pausen, Speisenversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu aktenkundig belehrt.
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig —mindestens halbstündig- notwendig und wird vom Hausmeister vorgenommen.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 nehmen das Mittagessen mit einem Erzieher ein. Das Besteck und die Becher für Trinkwasser stehen auf den Tischen bereit.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen von Handschuhen und einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.
- Am Eingang der Toiletten wird durch Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Beim Besuch der Toilette ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- Beschäftigte der Schule desinfizieren nach jeder Unterrichtseinheit: Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Wasserhähne in den Unterrichtsräume.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.

- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden.

Gegenstände / Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Unterricht / Unterrichtsformen

- Der Unterricht ist — soweit möglich — in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten.
- Die methodisch-didaktischen Konzepte werden an die konkreten Gegebenheiten angepasst. Auf Gruppen- und Partnerarbeit wird weitestgehend verzichtet.
- Im Musikunterricht wird auf Gesang und die Nutzung jeglicher Instrumente verzichtet. Eine Ausnahme bilden dabei von den Schülerinnen und Schülern selbst hergestellte Instrumente.
- Sportunterricht findet unter Beachtung des Infektionsschutzes statt. Dabei wird auf körpernahe Sportarten weitestgehend verzichtet. Die Fachkonferenz Sport orientiert sich am Fachbrief Nr. 12 der Senatsverwaltung Berlin.
- Klassenfahrten, Wandertage und Exkursionen finden bis 31.12.2020 nicht statt. Unterrichtsgänge in der Gemeinde Kloster Lehnin sind möglich.
- Langfristig geplante INISEK-Projekte werden durchgeführt.
- Obligatorische Schülerbetriebspraktika in den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden auf eine Woche verkürzt.

Konferenzen und Gremienarbeit, Elternkontakte

- Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Um die Abstandsregeln zu wahren, ist die Aufteilung von Versammlungsteilnehmerinnen- und teilnehmern notwendig, bspw. durch Abhalten der Versammlung in mehreren Durchgängen.

Risikogruppen

- Für Lehrkräfte gelten die Festlegungen des Rundschreibens 16/20 vom 30.07.2020 zum Unterrichtsbetrieb Schuljahr 2020/2021 - Einsatz von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in den Schulen.
- Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.
- Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden,

inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schilllers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

- Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzunterricht.

Schulfremde Personen

- Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher sind zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.
- Für Elternkontakte werden telefonische Sprechstunden genutzt und es erfolgt eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr. Nur im Einzelfall und nach telefonischer Terminabsprache finden persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes statt.
- Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Schulträger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.
- Die Besucher werden über die Regelungen an der Schule unterwiesen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Schulträger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.
- Es gelten die festgelegten Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen.

Unterweisung und Unterrichtung

- Der Schulleiter stellt sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren. (Durch Unterschrift bzw. Eintrag unter Belehrungen im Klassenbuch mit dem Vermerk: **Belehrungen zu den**

Hygieneregeln im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Regelbetrieb)).

- Die Ergänzung zum Hygieneplan wird auf der Homepage veröffentlicht.
- Für Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.
- Der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers/Dienstherrn (DAÜVV, Punkt, 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.
- Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus verpflichtet, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Meldepflicht nach Biostoffverordnung

- Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 Biostoffverordnung hat der Träger die zuständige Arbeitsschutzbehörde unverzüglich über COVID-19-Krankheitsfälle von Beschäftigten zu unterrichten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen Beschäftigten anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Schulträger bzw, Arbeitgeber/Dienstherrn geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.
- Der Arbeitgeber/Dienstherr erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt, Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Aufklärung/Information

- Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte werden darüber aufgeklärt, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.
- Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.
- Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf, begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.